

Pachtvertrag Anlagennutzung (Halle und Anlagen)

zwischen dem Reit- und Fahrverein St. Landelin e.V., Im Ried 2,
77955 Ettenheim-Altdorf
(nachfolgend Verpächter genannt)

und _____

(nachfolgend Pächter/in genannt)

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1 Pachtgegenstand

Der Verpächter verpachtet an den Pächter zu Trainingszwecken die Reithalle, die Außenplätze sowie das Gelände in Ettenheim-Altdorf, Im Ried 2.

§ 2 Pachtverhältnis und Kündigung

Das Pachtverhältnis beginnt am _____ und läuft unbestimmte Zeit.
Das Pachtverhältnis kann jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende von beiden Vertragspartnern gekündigt werden.
Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand zu richten.
Jede Pächterin erhält einen Leihschlüssel gegen die Gebühr von 30,-- Euro.
Bei Verlust werden 40 € berechnet.

§ 3 Pachtzahlung

Die Pächterin zahlt an den Verpächter eine jährliche Pacht von		<u>ab 2022</u>
	für ein Pferd	160,-- €
für mehrere Pferde erhöht sich die Pacht		
	beim zweiten Pferd um	120,-- €
	bei jedem weiteren Pferd um	100,-- €

Der Verpächter behält sich vor, die jährliche Pacht der Steigerung des Lebenserhaltungskosten-Index anzupassen. Maßgebend für die jährliche Pachtzahlung ist der Stand von Pächter/in und Pferden zum 1. Januar eines jeden Jahres.
Kommen unterjährig weitere Pferde dazu, sind diese umgehend zu melden und die Anlagennutzungsgebühr ist unverzüglich zu entrichten.

Tritt während eines Jahres ein Pächter dem Reit- und Fahrverein bei oder erhöht sich die Anzahl der Pferde, so wird die Pacht bis einschließlich dem zweiten Pferd anteilig auf die Kalendermonate erhoben. Ab dem dritten Pferd erfolgt keine anteilige Jahresberechnung, es bleibt beim vollen Jahresbetrag. Diese Pacht ist unabhängig von einer möglichen Aufnahmegebühr an den Verein zu entrichten.

Tritt der/die Pächter/in während des Jahres aus, hat er/sie keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Pachtzahlung.

Eine Rückerstattung ist nur bei Verkauf oder Tod des Pferdes möglich.

Der Pachtzins wird für das jeweilige Jahr bis zum 31. Januar des lfd. Jahres fällig. Zahlbar auf das Konto Nr. 53013503 Volksbank Lahr-Ettenheim BLZ 68290000.
BIC : GENODE61LAH, IBAN: DE13 6829 0000 0053 0135 03

Sollte bis dahin keine Pacht eingegangen sein, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,-- Euro in Rechnung gestellt. Eine Nutzung der gesamten Anlage kann bei verspäteter Zahlung durch den Pächter untersagt werden.

Zu Beginn des Pachtvertrages werden _____ Pferde gemeldet.

§ 4 Änderung der jährlichen Pachtzahlung

Eine Änderung der Pachtzahlung je Pächter und Pferd wird jeweils gemeinsam mit dem Vorstand des Verpächters vereinbart; spätestens bis zum 31.12. jeden Jahres für das Folgejahr.

§ 5 Vereinszugehörigkeit und Haftung

- a) Jede/r Pächter/in muss Mitglied des Reit- und Fahrvereines St. Landelin e.V. sein.
- b) Jede/r Pächter/in hat für jedes seiner Pferde eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen und haftet für Schäden gegenüber dem Verpächter. Eine Kopie der Haftpflichtversicherung ist dem Pachtvertrag beizufügen.

Die ausgehändigte Hallen- und Bahnordnung wird hierdurch gleichzeitig verbindlich anerkannt.

§ 6 Nebenabgaben und Unterlagen der Reithalle

Alle Nebenabgaben übernimmt der Verpächter, wie Strom, Wasser, Bodenbelag. Die bauliche Unterhaltung übernimmt ebenfalls der Verpächter.

§ 7 Nutzung der Reithalle

Der Pächter kann entsprechend des Zeitplanes und der Hallenordnung die Reithalle nutzen. Hallenordnung und Zeiteinteilung werden vom Vorstand des Verpächters festgelegt.

Die ist für alle Pächter/innen bindend.

Für den Fall, dass der Verpächter die Reithalle für sportliche oder kulturelle Zwecke selbst nutzen möchte, ist diese, nach rechtzeitiger Bekanntgabe, dem Verpächter zur Verfügung zu stellen.

Verstößt ein Pächter gegen diesen Vertrag oder die Hallen- und Bahnordnung, so ist der Gesamtvorstand des Vereines berechtigt, nach vorheriger Beschlussfassung, die sofortige fristlose Kündigung auszusprechen.

Altdorf, den

(Pächter/in)

(Verpächter Vorstand des RuFV.)